



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 20

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2016

AUSWEITUNG DER VERBANDSKLAGSBEFUGNIS DER AK, DES ÖGB UND DER GEWERKSCHAFTEN

Forderung:

Die Datenschutzgrundverordnung sieht eine Option für die Mitgliedstaaten vor, der zufolge sie Verbraucherorganisationen eine Verbandsklagsbefugnis zur gerichtlichen Abklärung mutmaßlicher Datenschutzverstöße von Unternehmen zulasten von KonsumentInnen sowie eine Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde einräumen können. Der österreichische Gesetzgeber soll von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und für die AK, den ÖGB und die Gewerkschaften entsprechende Befugnisse vorsehen. Weiters soll der österreichische Gesetzgeber klarstellen, dass die Verbandsklagsbefugnis nach § 28 KSchG auch für Arbeitsverträge gilt.

Begründung:

Datenschutz:

Die AK hat sich im Rahmen der Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung für eine deutliche Verbesserung des Zugangs zum Recht für von Datenschutzverletzungen betroffene Personen eingesetzt. Zentrales Anliegen war ua die Einräumung einer Verbandsklagsbefugnis für Verbraucherorganisationen zur gerichtlichen Abklärung mutmaßlicher Datenschutzverstöße von Unternehmen zulasten von KonsumentInnen. Die EU-Verordnung sieht nunmehr zwar keine unionsweite Verpflichtung zur Einführung einer Verbandsklagsbefugnis vor, wird aber nach ihrer Beschlussfassung eine diesbezügliche nationale Option vorsehen, die eigens im nationalen Recht umzusetzen wäre.

Die Mitgliedstaaten können demnach eine kollektive Interessenwahrnehmung für Organisationen vorsehen, „deren satzungsmäßige Ziele von öffentlichem Interesse sind und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig“ sind. Im Detail wären die Einrichtungen befugt, „unabhängig vom Auftrag der betroffenen Person“ Beschwerde bei den zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden einzulegen und die Verletzung der Datenschutzrechte der Betroffenen gerichtlich abzuklären.

Der jahrelange Rechtsstreit von Max Schrems gegen die irische Datenschutzbehörde über die Ablehnung der Prüfung von dessen Beschwerde (in Bezug auf die Übermittlung seiner persönlichen Daten durch Facebook Irland in die USA) illustriert die Schwierigkeiten, denen eine Privatperson gegenübersteht, möchte sie – in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang – ihre subjektiven Datenschutzrechte durchsetzen. VerbraucherInnen haben in der Regel weder das



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Durchhaltevermögen noch das Fachwissen, für ihre Datenschutzrechte individuell einzutreten. Sie erwarten sich vielmehr Schutz durch kollektive Wahrnehmung ihrer Interessen durch verbandsklagsbefugte Organisationen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Probleme, Interessen von VerbraucherInnen bei Datenschutzverstößen kollektiv wahrzunehmen, sollte der österr. Gesetzgeber von der Option Gebrauch machen und der AK entsprechende Befugnisse einräumen.

Arbeitsverträge:

Entgegen einem Rechtsgutachten von Univ Prof Dr Georg Kodek hat der OGH entschieden, dass missbräuchliche Klauseln im Bereich des Arbeitsrechts nicht mittels Verbandsklage bekämpft werden können, obwohl das Konsumentenschutzgesetz arbeitsvertragliche Klauseln in keiner Weise von seinem Geltungsbereich für die Verbandsklage ausnimmt. Eine Ausnahme für Arbeitsverträge sieht das Gesetz ausdrücklich nur für sein 1. Hauptstück vor, im 2. Hauptstück, das die Verbandsklage regelt, findet sich keine derartige Ausnahme. Um sein Ergebnis zu begründen, ist der OGH von einer „verdeckten“ Gesetzeslücke ausgegangen. Diese Entscheidung wurde in der Lehre heftig kritisiert.

Die Verwendung von Vertragsformblättern durch Arbeitgeber hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Immer häufiger finden sich darin Formulierungen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Es herrscht mittlerweile ein regelrechtes „Klauselunwesen“ bei Arbeitsverträgen. Die Bekämpfung dieser Missbräuche alleine auf individueller Ebene stößt sehr bald an ihre Grenzen. Sie kann auf dieser Ebene schon aus strukturellen Gründen nur in Einzelfällen und nur im Nachhinein wirken. Die Bundesarbeitskammer hat vor der oben erwähnten Entscheidung des OGH in mehreren Fällen Unterlassungserklärungen erwirkt sowie Verbandsklagen erfolgreich eingebracht und damit vielen ArbeitnehmerInnen geholfen.

Auf Grund der genannten Entscheidung des OGH ist es notwendig, eine gesetzliche Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass auch arbeitsvertragliche AGB und Vertragsformblätter, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, mittels Verbandsklage auf Unterlassung bekämpft werden können.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------